



Aktenzeichen: 30/K/Le/Ki

Datum: 29.06.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) stellt für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Ersatzschöffinnen und -schöffen auf.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Gemäß § 36 GVG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 06.12.2022 (JM 3221-0002) über Wahl, Auslösung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 29.12.2022, S. 275 ff.) haben Gemeinden in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

In diesem Jahr ist die Liste der Personen aufzustellen, die für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zur Schöffin und zum Schöffen vorgeschlagen werden. Mit Schreiben vom 16.03.2023 teilte der Präsident des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) mit, dass von der Stadt Frankenthal (Pfalz) 122 Personen vorzuschlagen sind.

Um geeignete und interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Aufstellung der Vorschlagsliste zu gewinnen, war am 23.12.2022 eine entsprechende Pressemitteilung in der Rheinpfalz veröffentlicht. Außerdem war seit Dezember 2022 auf der Startseite der Frankenthaler Homepage Informationen zur Schöffenwahl mit weiterführenden Links und dem Bewerbungsbogen eingestellt. Des Weiteren wurden von der Verwaltung Ende Dezember 2022 ca. 360 Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien und außerdem die amtierenden Haupt- und Hilfsschöffen diesbezüglich angeschrieben.

Alle Personen haben sich selbst per Bewerbungsbogen um die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese die Wahl annehmen werden, selbst wenn ihnen ein Ablehnungsgrund (siehe Spalte Bemerkungen) zusteht. Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen beispielsweise Personen gemäß § 35 Nr. 6 GVG ablehnen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ende der Amtsperiode (hier: 31.12.2028) vollenden werden.

Nach § 35 Nr. 3 GVG dürfen Angehörige von Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpflegern und Hebammen) ablehnen.

Insgesamt stehen 137 Personen auf der Vorschlagsliste.

Nach § 36 Abs. 4 GVG ist dies nicht zu beanstanden, da mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt wurden.

Für die Aufnahme in die vom Stadtrat aufzustellende Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats erforderlich (§ 36 Abs. 1 GVG).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:
Vorschlagsliste